

Außer dem soeben skizzierten Beitrag sind für die Durchführung des Aktionsprogramms noch weitere Ergebnisse zu nennen. So fand z. B. am 10. November 1958 in Berlin eine Konferenz des Instituts für Strafrecht der Humboldt-Universität und der Vereinigung Demokratischer Juristen, Bezirksgruppe Berlin, zum Thema „Bonner Inquisition gegen Freiheit und Wiedervereinigung“¹ statt, und in Kürze sind weitere Ergebnisse aus den Untersuchungen über Westdeutschland zu erwarten. Auch zum Thema Gesetzlichkeit — Parteilichkeit liegt eine Arbeit vor.

Im Zusammenhang mit der Gesetzgebungsarbeit ist u. a. zu verweisen auf zwei Arbeiten von Lekschas und Renneberg in Staat und Recht² und in „Neues Deutschland“³. Während der Tagung trugen Dr. Römer und Schwarz Berichte zur Auswertung der Erfahrungen mit dem StEG vor. Dr. Römer befaßte sich mit den Fragen des Staatsschutzes, vor allem mit der Rechtsprechung zu den §§ 19 und 20 StEG, und Schwarz mit den neuen Bestimmungen über den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums⁴. Diese Arbeiten sollen ihren Niederschlag in einer Broschüre zur Auswertung der Erfahrungen mit dem StEG finden. Im Ergebnis der Berichte wurde festgestellt, daß vor allem Klarheit über das Verhältnis zwischen Zwang und Erziehung geschaffen werden muß. Dazu ist ein eingehendes Studium und die richtige Anwendung der marxistischen Dialektik notwendig. In jedem einzelnen Falle muß Klarheit über die historische Situation, über die Lage im Klassenkampf herrschen. Aufgabe jedes Staatsfunktionärs ist es, sich eingehend mit der Politik der Partei und mit der von ihr gegebenen Analyse der Gesellschaft zu beschäftigen und mit höchstem politischen Verantwortungsbewußtsein die Entscheidungen zu treffen.

Am 27. Oktober 1958 wurde die Tagung mit der Beratung von Fragen der Lehrtätigkeit fortgesetzt. Die Vorbereitungen zur Schaffung neuer Lehrprogramme sind so weit gediehen, daß beim Erscheinen dieses Artikels der Entwurf eines neuen Lehrprogramms, entstanden in kollektiver Zusammenarbeit der Lehrkräfte aller Universitätsinstitute und der Akademie, dem Beirat des Staatssekretariats für Hochschulwesen zur Diskussion vorliegt. Endgültig abgeschlossen werden die Arbeiten im Januar 1959 sein. Im Dezember 1958 findet zu diesem Komplex eine weitere Abteilungstagung statt.

Bei der Tagung trugen Dr. Hinderer⁵ und Dr. Stiller⁶ ihre Gedanken zu den neuen Programmen vor.

Das Ziel der neuen Vorlesungen soll es sein, den Studenten einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Seiten der Bekämpfung der Kriminalität und der Rolle, die dabei dem volksdemokratischen Staat zukommt, zu geben. Mit der Vorlesung soll nicht mehr wie bisher der Kampf gegen das Verbrechen allein als eine Frage des Strafverfahrens und der Bestrafung, also des Untersuchungsorgans, des Staatsanwalts und des Gerichts, und der Lösung strafrechtlicher Einzelfälle und ihrer juristisch richtigen Entscheidung behandelt werden. Es muß vielmehr die Überzeugung vermittelt werden, daß nur in der sozialistischen Gesellschaft ein wirksamer Kampf gegen die Kriminalität, die eine gesellschaftliche Erscheinung ist, geführt werden kann, wogegen die kapitalistische Gesellschaftsordnung die Kriminalität laufend produziert, woran auch die fortschreitende Ausdehnung und Brutalisierung des Strafzwinges nichts ändern können.

¹ vgl. den Bericht in NJ 1958 S. 781.

² vgl. Lekschas/Renneberg, Probleme der sozialistischen Strafgesetzgebung in der DDR, Staat und Recht 1958, Heft 8, S. 795.

³ vgl. Lekschas/Renneberg, Die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts, Neues Deutschland vom 24. Oktober 1958 S. 4.

⁴ vgl. Schwarz/Beyer, Die Anwendung der Normen des StEG zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums, NJ 1958 S. 736 ff., 769 ff.

⁵ vgl. Hinderer, Neugestaltung der Vorlesungen über das Strafrecht, NJ 1958 S. 712 ff.

⁶ vgl. Stiller, Gedanken zur künftigen juristischen Ausbildung auf dem Gebiete des Strafrechts, Staat und Recht 1958, Heft 9, S. 930 ff.

Mit der Vorlesung ist darum klar die Rolle des Strafrechts im Gesamtprozeß der Bekämpfung der Kriminalität herauszuarbeiten. Ausgangspunkt für die Vorlesung muß das Wesen des Verbrechens als gesellschaftliche Erscheinung im Klassenkampf sein. Die Verbrechensbekämpfung und die Herausbildung sozialistischer Strafrechtsprinzipien und ihre praktisch-politische Bedeutung müssen in ihrem Zusammenhang mit der sozialistischen Entwicklung dargestellt werden. Den Studenten muß einerseits klarwerden, daß das Strafrecht eine Hilfsrolle bei der Bekämpfung der Kriminalität spielt. Andererseits ist seine aktive, insbesondere erzieherische Rolle zu würdigen.

Um der Bedeutung des Strafrechts voll gerecht zu werden, ist es notwendig, eine neue Begriffsbestimmung des Gegenstandes der Strafrechtswissenschaft zu erarbeiten. Diese darf nicht nur auf die Untersuchung orientieren, was ein Verbrechen ist, wie auf einen bestimmten Sachverhalt die Strafnorm richtig anzuwenden und die richtige Strafe festzusetzen ist, sondern auch auf die in der gesellschaftlichen Wirklichkeit existierenden Erscheinungsformen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität allgemein wie auch der einzelnen Verbrechenarten und der differenzierten Strafpolitik gegenüber den Verbrechen.

Da das materielle Strafrecht nicht die Normen enthält, die notwendig sind, um es in Aktion zu setzen, bedarf es der Klärung, welches Verhältnis zum Prozeßrecht, zur gerichtlichen Medizin, zur gerichtlichen Psychiatrie und zur gerichtlichen Psychologie besteht. Diese genannten Fachdisziplinen stellen verschiedene Seiten des gesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität dar, und ihre Stellung und Bedeutung sind daher unter dem Gesichtspunkt einzuschätzen, welche Aufgaben sie beim Gesamtprozeß der Bekämpfung der Kriminalität zu verwirklichen haben, wobei keineswegs die Selbständigkeit dieser Wissenschaftszweige liquidiert werden kann und soll. Sie sollen im Rahmen der Gesamtvorlesung in ihrem Zusammenhang mit dem Strafrecht dargestellt werden; ansonsten ist ihr eigener Gegenstand und z. T. die eigene Methodik in Forschung und Lehre derart zu berücksichtigen, daß eine systematische Darstellung und Entwicklung ihrer Probleme und Lehren innerhalb der Gesamtvorlesung bestehen bleibt.

Die Abteilung Strafrecht hat sich mit ihrem umfangreichen Aktionsprogramm sehr viele Aufgaben gestellt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zeigen aber, daß durch die intensive Mitarbeit aller verantwortungsbewußten Strafrechtswissenschaftler in enger Zusammenarbeit mit Praktikern durchaus eine reale Erfüllung möglich ist und ein Beitrag zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Strafrechtspflege geleistet werden wird.

Mitteilung

Die Juristenfakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig beabsichtigt, im Februar 1959 eine Versammlung der früheren Angehörigen der Fakultät durchzuführen.

Mit dieser Veranstaltung ist beabsichtigt, die praktischen Erfahrungen der Absolventen für die Verbesserung der Arbeit der Fakultät auszunutzen und sie mit wichtigen Ergebnissen der Arbeit der Fakultät vertraut zu machen.

Wir bitten die Absolventen unserer Fakultät, die an dieser Veranstaltung teilzunehmen wünschen, ihre Adresse dem Dekanat (Leipzig C 1, Martin-Luther-Ring 13) mitzuteilen.

Karl-Marx-Universität
Juristenfakultät